

# Information zur Einkommensermittlung „Sauber Heizen für Alle“

## Gemeinsame Förderung des Landes Steiermark und des BMK<sup>1</sup>

Gefördert wird der **Ersatz von Heizungen auf Basis fossiler Brennstoffe** (wie Erdöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle/Koks, Allesbrenner) und der **Ersatz von Stromheizungen** (Nacht- oder Direktspeicherheizungen) durch ein neues klimafreundliches Heizungssystem.

## Wer kann um eine Förderung ansuchen?

**Gebäudeeigentümer/innen eines Ein-/Zweifamilienhauses und Reihenhauses mit Hauptwohnsitz am Projektstandort** in der Steiermark.

## Welche Einkommensgrenzen und Förderungshöhen bestehen?

	<b>Stufe 1</b> (1. und 2. Einkommensdezil)	<b>Stufe 2</b> (3. Einkommensdezil)
<b>Maximales</b> Monatseinkommen (netto, 12 x im Jahr) bezogen auf einen Einpersonenhaushalt	1.454,--	1.694,--
<b>Maximale</b> Gesamtförderung	<b>100%</b> der technologie-spezifischen Kostenobergrenze <sup>2</sup>	<b>75 %</b> der technologie-spezifischen Kostenobergrenze <sup>2</sup>

## Welche Einkommensbestandteile werden berücksichtigt und welche nicht?

### Berücksichtigt werden:

- Lohn, Gehalt
- Urlaubs-, Weihnachtsgeld
- Selbstständigen-Einkommen
- Pensionen (außer Waisenpension)
- Einkommen von Bauern und Landwirten
- Ausländische Einkommen
- Krankengeld
- Waisenpensionen (bis 18 Jahre)
- Ferialbeschäftigung/Pflichtpraktika

<sup>1</sup> Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

<sup>2</sup> Zur Höhe der „technologiespezifischen Kostenobergrenze“ siehe [www.sauber-heizen.at](http://www.sauber-heizen.at)



- Studienbeihilfe
- Lehrlingsentschädigung
- Zivil- und Wehrdienstentschädigung
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Abfertigungen
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Alleinerzieherabsetzbetrag
- vertraglich oder gesetzliche festgesetzte Unterhaltleistungen
- Familienbonus
- Familienbeihilfe
- Familienförderung
- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Ausgleichszulage
- Sozialhilfe/Bedarfsorientierte Mindestsicherung/ Sozialunterstützung
- sonstige Sozialhilfe Einmalzahlungen

#### **Nicht berücksichtigt werden:**

- Vermögen
- Pflegegelder nach dem Bundespflegegeld- und Steiermärkischen Pflegegeldgesetz
- Erhöhte Familienbeihilfe
- Allfällige sonstige Beihilfen zu Wohnkosten wie beispielsweise Mietzinszahlungen der Gemeinden, die Wohnkostenbeihilfe gemäß § 31 Heeresgebührengesetz 2001 etc.
- Rentenleistungen für Opfer von Gewalt in Heimen nach dem Heimopferrentengesetz

## **Wie muss das Einkommen nachgewiesen werden und welche Unterlagen sind dafür erforderlich?**

Je nachdem, welche Unterlagen vorgelegt werden, erfolgt eine vereinfachte oder klassische Einkommensüberprüfung.

#### **Unterlagen für eine vereinfachte Einkommensüberprüfung**

Eine vereinfachte Einkommensüberprüfung ist unter Vorlage folgender Unterlagen möglich: Nachweis über mindestens einer der folgenden Bezüge:

- Sozialhilfe (Sozialunterstützung)
- GIS-Befreiung

#### **Klassische Einkommensüberprüfung:**

Können keine Unterlagen für eine vereinfachte Einkommensüberprüfung vorgelegt werden, so sind folgende Unterlagen für alle im Haushalt lebenden Personen vorzulegen:

- **bei unselbstständig Erwerbstätigen oder Pensionisten:** Lohnzettel (L16) für das vergangene volle Kalenderjahr oder eine Arbeitnehmervoranlage; (auch nicht-österreichische Einkünfte und Pensionen)

- bei Personen, die **zur Einkommenssteuer veranlagt** werden: die letzte 3 Einkommenssteuerbescheide
- bei einer noch nicht mindestens 1 Jahr dauernden Beschäftigung: **Lohnzettel** mit Datum des Arbeitsbeginns
- **bei Kindern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr**: eine Schulbesuchs- oder Inskriptionsbestätigung bzw. eine Kopie des Lehrvertrages (inkl. Höhe der monatlichen Lehrlingsentschädigung);  
bei Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben und ein Einkommen beziehen: Einkommensnachweise
- bei Bezug **steuerfreier Einkünfte** sind folgende Bestätigungen vorzulegen: Leistungsbezug vom AMS (wie z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, etc.), Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld und mögliches zusätzliches Einkommen oder Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, Sozialhilfebescheid etc.
- **bei geschiedenen oder getrennt lebenden Personen**: Nachweis über die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten, sowie der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Alimentationszahlungen
- **bei Studenten**: Inskriptionsbestätigung und Studienbeihilfenbescheid (bei regelmäßigem Einkommen: Lohnzettel/Honorarnoten) sowie das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen (Eltern)
- Nachweis über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld und/oder **Wochengeld**
- Aktueller Bescheid über den Bezug der **bedarfsorientierten Mindestsicherung** (alle Seiten)
- Familienbeihilfenbescheid und Zahlungsnachweise (Kontoauszüge)
- Behindertenpass (wenn vorhanden)
- Bestätigung über den **Bezug von erhöhter Familienbeihilfe**

## Wie wird das Einkommen berechnet?

Das **Monatseinkommen bezogen auf einen Einpersonenhaushalt** wird wie folgt berechnet:

1. **Monatliches Haushaltseinkommen**: Die Jahresnettoeinkommen aller Haushaltsmitglieder laut Lohnzettel des vergangenen Kalenderjahres bzw. laut Einkommenssteuerbescheid werden addiert und durch 12 Monate dividiert.
2. **Monatlich relevantes Haushaltseinkommen**: Vom monatlichen Haushaltseinkommen werden für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Minderjährigen folgende Einkommensfreibeträge abgezogen:

	Freibeträge [€]
für die <b>erste</b> minderjährige Person	130,--
für die <b>zweite</b> minderjährige Person	175,--
für die <b>dritte</b> und <b>jede weitere</b> minderjährige Person jeweils	220,--

3. **Monatseinkommen bezogen auf einen Einpersonenhaushalt:** Das relevante monatliche Haushaltseinkommen wird durch die Summe der Gewichtungsfaktoren entsprechend der Haushaltsgröße laut untenstehender Tabelle dividiert:

Haushaltsgröße	Gewichtungsfaktoren
Haushalt	0,5
je volljähriger Person	0,5
je minderjähriger Person	0,3
je Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird	0,8
je Person, die einen Behindertenpass gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz vorweisen kann	0,8

## Beispiele zur Einkommensberechnung

### Beispiel 1: Familie mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern

Einkommen:

- Elternteil 1: 450 € (14-mal im Jahr)
- Elternteil 2: 1.800 € (14-mal im Jahr)
- Familienbeihilfe: 121,90 € (4-jähriges Kind) + 141,50 € (12-jähriges Kind) (12-mal im Jahr)

1. **Monatliches Haushaltseinkommen:**

$$(450 + 1.800)€ * \frac{14}{12} + (141,50 + 121,90) = 2.888,40 €$$

2. **Monatlich relevantes Haushaltseinkommen:**

$$2.888,40 € - 130 € - 175 € = 2.583,40 €$$

3. **Monatseinkommens bezogen auf einen Einpersonenhaushalt:**

$$\text{Haushaltsgröße: } 0,5 + 0,5 + 0,5 + 0,3 + 0,3 = 2,1$$

$$\frac{2.583,40 €}{2,1} = 1.230,19 €$$

4. **Bewertung des Monatseinkommens bezogen auf einen Einpersonenhaushalt:**

$$1.230,19 € < 1.454 €$$

Die Förderung erfolgt in Stufe 1 (1. und 2. Einkommensdezil), die Förderungshöhe beträgt daher 100 % der technologiespezifischen Kostenobergrenze.

## Beispiel 2: Alleinstehende/r Pensionist/in

Pension: 1.350 € (14-mal im Jahr)

1. **Monatliches Haushaltseinkommen:**

$$1.350 \text{ €} * \frac{14}{12} = 1.575 \text{ €}$$

2. **Monatlich relevantes Haushaltseinkommen:**

$$1.575 \text{ €} - 0 \text{ €} = 1.575 \text{ €}$$

3. **Monatseinkommens bezogen auf einen Einpersonenhaushalt:**

Haushaltsgröße:  $0,5 + 0,5 = 1,0$

$$\frac{1.575 \text{ €}}{1,0} = 1.575 \text{ €}$$

4. **Bewertung des Monatseinkommens bezogen auf einen Einpersonenhaushalt:**

$$1.454 \text{ €} < \mathbf{1.575 \text{ €}} < 1.694 \text{ €}$$

Die Förderung erfolgt in Stufe 2 (3. Einkommensdezil), die Förderungshöhe beträgt daher 75 % der technologiespezifischen Kostenobergrenze.







## Wie können Sie um die Förderung ansuchen?



Die Registrierung mit Ihrer konkreten Projektidee erfolgt ausschließlich online unter [www.sauber-heizen.at](http://www.sauber-heizen.at). Registrierungen können längstes bis 31.12.2022 durchgeführt werden.

## Weitere Informationen

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie auch im Infoblatt „Sauber Heizen für Alle“ 2022 der Kommunal Kredit Public Consulting unter [www.sauber-heizen.at](http://www.sauber-heizen.at).

## Anhang: Begriffserklärungen und weitere Informationen

 <p>Hauptwohnsitz</p>	<p>Die Wohnadresse, an der Sie Ihren Lebensmittelpunkt haben.</p>
 <p>Lohnzettel</p>	<p>Die Monats- oder Jahresaufstellung Ihres Gehalts.</p>
 <p>Erhöhte Familienbeihilfe</p>	<p>Die erhöhte Familienbeihilfe steht Familien zu, die ein Kind mit mindestens 50% Behinderung haben oder ein Kind haben, das dauerhaft nicht in der Lage ist, sich selbst Unterhalt zu verschaffen. Die erhöhte Familienbeihilfe wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt.</p>
 <p>Einkommensteuerbescheid</p>	<p>Den Einkommenssteuerbescheid erhalten Sie beim Finanzamt.</p>
 <p>Wochengeld</p>	<p>Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen ihrer Schwangerschaft nicht mehr arbeiten. Sie befinden sich im Mutterschutz. Das Wochengeld soll während dieser Zeit eine finanzielle Stütze für die werdende Mutter sein und wird als Ersatz für das entgangene Einkommen gezahlt.</p>
 <p>Kinderbetreuungsgeld</p>	<p>Für jedes Kind hat ein Elternteil Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, wenn für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird, der Elternteil und das Kind im gleichen Haushalt leben und der Mittelpunkt des Lebens in Österreich ist.</p>

 <p>Sozialunterstützung</p>	<p>Die Sozialunterstützung ist eine Unterstützung für Menschen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt nicht mit ihrem eigenen Einkommen und Vermögen oder mit der Hilfe nahestehender Personen abdecken können.</p>
 <p>Familienbeihilfe</p>	<p>Eltern bekommen für jedes Kind Familienbeihilfe, unabhängig von ihrem Einkommen. Die Familienbeihilfe kann bis zum 24. (in manchen Fällen 25. Geburtstag) bezogen werden.</p>

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
 Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau  
 Referat Sanierung und Ökoförderung  
 Landhausgasse 7, 8010 Graz  
 Fax: +43 (316) 877 4569  
 Infozentrale +43 316/877-3955  
 E-Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)  
<https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>